

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HELBAKO GmbH (Stand Juni 2024)

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der HELBAKO GmbH („**wir**“ bzw. „**uns**“) und unseren Geschäftspartnern („**Lieferanten**“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“ bzw. „**Lieferung**“) sowie die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen („**Leistungen**“), jeweils vom Lieferanten an uns. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen an den Lieferanten vorbehaltlos leisten. Der Geltung einer etwaigen Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten über einen einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der jeweiligen Lieferung stimmen wir jedoch zu.
3. Unsere AEB gelten als Rahmenvertrag auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Diese AEB gelten auch für sämtliche Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Leistungen, jeweils durch den Lieferanten, die mit uns verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG mit dem Lieferanten abschließen.

§ 2 Vertragsschluss; Lieferabrufe; Muster; Unterlagen

1. Verträge (Bestellung bzw. Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Unsere Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch in Textform erfolgen.
2. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.
3. An unsere Bestellung in Schriftform halten wir uns für die Dauer von vier Wochen ab Zugang der Bestellung, an unsere Bestellung in Textform für die Dauer von einer Woche ab Zugang der Bestellung gebunden.
4. Beabsichtigt der Lieferant, unsere Bestellung anzunehmen, so hat er eine schriftliche Bestellung schriftlich bzw. eine in Textform erteilte Bestellung in Textform innerhalb der jeweiligen Frist gemäß vorstehendem Absatz 3 dieses § 2 unter Angabe der Artikelnummer der Bestellung und der Artikelbezeichnung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme, ebenso wie Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von unserer Bestellung gelten als neues Angebot und bedürfen der Annahme durch uns.
5. Lieferabrufe durch uns im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang in Textform widerspricht.
6. Bei erstmaliger Bestellung von Ware durch uns oder bei Änderungen in der Konstruktion, Herstellung und/oder Ausführung der von uns bestellten Ware ist uns vor Lieferung sämtlicher bestellter Waren die von uns verlangte Anzahl von Mustern der Ware – als solche deutlich gekennzeichnet – zu liefern. Erst nach Freigabe der Muster durch uns in Textform, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung der Muster an uns zu erfolgen hat, ist der Lieferant zur

Lieferung der restlichen bestellten Ware berechtigt. Sollte die Freigabe der Muster durch uns nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen, gilt die Freigabe als verweigert und der entsprechende Vertrag als nicht zustande gekommen.

7. In unserer Bestellung ggf. enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen sind maßgeblich für die zu liefernde Ware. Der Lieferant hat derartige Unterlagen sorgfältig zu prüfen und uns auf offensichtliche Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche, Ungenauigkeiten oder sonstige Bedenken unverzüglich hinzuweisen. An derartigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Prüfung unserer Auftragsunterlagen bzw. Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages an uns unaufgefordert zurückzugeben.
8. Der Lieferant hat auch nach Vertragsschluss auf unseren Wunsch Änderungen der bestellten Ware in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
2. Etwaige Kosten für Verpackungen werden uns bei wiederverwendungsfähigem Zustand und bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von vier Wochen nach Rücksendung gutgeschrieben.
3. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, prüffähig sein und die Lieferungen und Leistungen unter Angabe der Bestellnummer und – sofern vorhanden – der Artikelnummer übersichtlich und nachvollziehbar aufführen. Der Rechnung sind auch geeignete Leistungsnachweise beizufügen. Die Rechnung ist uns an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zuzusenden.
4. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis von uns nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Von uns vorbehaltlos geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Abweichend hiervon stimmen wir einer Vorausabtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte durch den Lieferanten bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zu.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

§ 4 Lieferzeit; Leistungszeit; Verzug;

1. Der Lieferant hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine und Fristen gemäß dem jeweils mit uns geschlossenen Vertrag und der von uns erteilten Lieferabrufe einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der bestellten Ware an dem in der Bestellung benannten Ort („**Bestimmungsort**“).
2. Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht unsererseits auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.
3. Vorfristige Lieferungen/Leistungen, Teillieferungen/Teilleistungen und Mengenabweichungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Bei vorfristiger Lieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorfristiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
4. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
5. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe beträgt je Verzugstag 0,3 % des Netto-Rechnungswertes der verspäteten Ware oder Leistung. Unabhängig von der Dauer der Verzugstage ist die Summe der Vertragsstrafe jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5 % des Netto-Rechnungswertes der verspäteten Ware oder Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach vorbehaltloser Annahme der Lieferung bzw. Leistung und auch noch nach Zahlung des Preises zu verlangen. Der Vertragsstrafenanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn wir ihn nicht spätestens drei Monate nach dem für die Lieferung bzw. Leistung vereinbarten Termin geltend gemacht haben.
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

§ 5 Lieferung; Leistung; Gefahrübergang; Annahmeverzug; Lieferumfang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus an den Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Heiligenhaus zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrüber-

gang mit unserer Abnahme. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor unserer Bestätigung der erfolgreichen Abnahme in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

4. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von uns (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
5. Enthält die zu liefernde Ware Software, so erhalten wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung mit der Lieferung ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliche Nutzungsrecht an der Software. Hiervon umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstige Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie an unsere Subunternehmer, die mit der Herstellung unserer Produkte betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Nutzungsrecht an der Software benötigen. Die erlaubte Nutzung umfasst auch die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareprodukts an unsere Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies für die Nutzung des Hardwareproduktes erforderlich ist. An überlassener Software einschließlich Dokumentation haben wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.

§ 6 Qualität; Dokumentation; Prüfungsrecht

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstellung der Waren ausschließlich Materialien zu verwenden, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Gift- und Gefahrstoffe, entsprechen. Gleiches gilt in Bezug auf Umweltschutzbestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes 2 umfasst sämtliche Vorschriften, die in der Europäischen Union einschließlich des Herstellerlandes und – soweit abweichend – in den dem Lieferanten mitgeteilten Abnehmerländern gelten.
3. Beabsichtigen wir, einen neuen ausländischen Markt mit der vom Lieferanten gelieferten Ware zu beliefern, werden wir dies dem Lieferanten unter Angabe des betreffenden Marktes mitteilen. Über eventuell dort geltende strengere Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen werden sich die Parteien informieren. Erklärt der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang unserer Mitteilung gemäß vorstehendem Satz 1 dieses Absatzes 3, ob ihm etwaige strengere Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen in dem mitgeteilten ausländischen Markt bekannt sind und er diese einhalten kann, so gilt dies als Bestätigung und vereinbart, dass dem Lieferanten die in dem mitgeteilten ausländischen Markt geltenden Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen bekannt sind und er diese erfüllen kann; hierauf werden wir den Lieferanten in unserer Mitteilung gemäß vorstehendem Satz 1 dieses Absatzes 3 entsprechend hinweisen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Waren in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA Schrift „Band 2, Sicherung der Qualität von Lieferungen, Produktionsprozess und Produktfreigabe (PPF)“ hingewiesen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigung und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns erheben, weil die vom Lieferanten an uns gelieferten Waren Vorschriften gemäß vorstehendem Absatz 4 dieses § 6 verletzen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der vorgenannten Vorschriften weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
6. Entspricht der Bestellumfang nicht den jeweils gültigen Vorschriften, so ist er vom Lieferanten ohne gesonderte Berechnung entsprechend zu ändern. Insbesondere hat der Lieferant eventuell fehlende Schutzteile ohne gesonderte Berechnung nachzuliefern und ggf. einzubauen.
7. Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferung gilt unsere jeweils gültige Qualitätssicherungs-Richtlinie bzw. Liefervorschrift, die wir dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung stellen.
8. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
9. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel zwischen dem Lieferanten und uns nicht vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
10. Bei den in den technischen Unterlagen oder in einer gesonderten Vereinbarung besonders, z.B. mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die zu liefernde Ware bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird insoweit auf die VDA Schrift „Band 1, Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ hingewiesen.
11. Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
12. Der Lieferant räumt uns das Recht ein, seinen Betrieb jederzeit während der Geschäftszeiten zu besichtigen und Produkt-, Verfahrens- und Systemaudits durch uns oder eine von uns autorisierte Person durchführen zu lassen, um die Einhaltung der im Vertrag und diesen AEB genannten Bestimmungen sicherzustellen. Zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet. Wir werden den Lieferanten mit einer Frist von zehn Tagen über eine bevorstehende Besichtigung und Prüfung informieren.

§ 7 Subunternehmer

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Der Lieferant haftet vollumfänglich für die zur Erbringung seiner Leistung eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

§ 8 Verpackung; Ursprungsnachweis; Kennzeichnung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, sind die zu liefernden Waren sorgfältig handelsüblich und sachgerecht in recyclingfähigen, sortenreinen Materialien zu verpacken oder auf unser Verlangen und entsprechend unserer Anweisung mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware auf unser Verlangen rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nichtordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichen falls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels seitens von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
3. Der Lieferschein hat Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Bestellnummer aufzuweisen. Nach Möglichkeit sind die Informationen zusätzlich mittels Barcode zu verschlüsseln. Die entsprechenden Spezifikationen werden wir dem Lieferanten nach Anfrage zur Verfügung stellen.

§ 9 Wareneingangskontrolle; Mängelanzeige

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle und äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
2. Unbeschadet unserer Untersuchungsobliegenheit gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Ablieferung der Ware abgesendet wird.
3. Vor der Feststellung von Mängeln etwaig erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Entgegennahme der Ware durch uns oder einen unserer Beauftragten beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware da und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

§ 10 Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Mängeln der Ware oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehendem Abs. 2 dieses § 10 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

4. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns vollumfänglich zu; insbesondere steht uns die Wahl der Art der Nacherfüllung zu. Im Fall der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ort der Nacherfüllung ist nach unserer Wahl der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist seiner Pflicht zur Nacherfüllung nachkommen, können wir, nach vorheriger Mitteilung, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

§ 11 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unseren Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Haftung; Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 12 Abs. 1 dieser AEB ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – und eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Millionen pro Schadenfall ab dem Zeitpunkt der Lieferung einer bestellten Ware oder der Erbringung einer Leistung an uns bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung seiner Haftung zu unterhalten. Ein Deckungsausschluss für Auslandsschäden darf hierbei nicht vereinbart sein. Stehen uns Schadensersatzansprüche zu, die über die Deckungssumme hinausgehen, so bleiben diese unberührt. Den Bestand des Versicherungsschutzes hat der Lieferant uns gegenüber auf Verlangen jederzeit durch Vorlage der Police oder einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 13 Rechte Dritter; Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses § 13 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Ware sowie durch den Herstellungsprozess keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
2. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.
3. Der Lieferant wird uns auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

§ 14 Beistellteile

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen („**Beistellteile**“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Beistellteile durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird ein Beistellteil mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des jeweiligen Beistellteils (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird das Beistellteil mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des jeweiligen Beistellteils (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt.

§ 15 Werkzeuge

1. Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant für uns zu Vertragszwecken anfertigt und, sofern vereinbart, uns gesondert berechnet („**Werkzeuge**“), bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kennzeichnen.
2. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge verwenden.
3. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Der Lieferant wird uns unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Werkzeugen unterrichten.
6. Der Lieferant ist nach unserer Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 16 Geheimhaltung

1. Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen von uns oder einem mit uns nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werden, vertraulich behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Ausführung der jeweiligen Bestellung nicht unbedingt erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen und ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werden.
2. Der Lieferant wird alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen eingesetzten Personen (einschließlich eigener Mitarbeiter und der Mitarbeiter etwaiger Dritter) nachweislich entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
3. Keine Geheimhaltungsverpflichtung gilt für solche Informationen, die nachweislich
 - im Zeitpunkt ihrer Übermittlung an den Lieferanten bereits offenkundig waren,
 - nach ihrer Übermittlung an den Lieferanten offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom Lieferanten zu vertreten ist,
 - nach ihrer Übermittlung dem Lieferanten von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieses § 16 endet fünf Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten.
5. Auf unsere Anforderung hin hat der Lieferant alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig – nach unserer Wahl – an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 17 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus

Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 18 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Für die AEB und die darunter geschlossenen Verträge zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.